

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
die Verlängerung des Vorliegens besonderer Umstände

Vom 19. November 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 seiner Geschäftsordnung (GO) beschließen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Zuletzt hat der Gemeinsame Bundesausschuss das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 GO am 15. Oktober 2020 beschlossen und diesen Beschluss in seiner Gültigkeit bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes begrenzt.

Trotz der Aufhebung der Feststellung durch den Deutschen Bundestag am 18. November 2021 zeigt der starke Anstieg von Infektionszahlen, dass weiterhin ein sehr rasches Entscheiden des Gemeinsamen Bundesausschusses in den kommenden Monaten erforderlich sein wird und gleichzeitig seine eigenen Sitzungen zur Vermeidung von Ansteckungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind.

Deshalb gilt aufgrund des Beschlusses bis zum 18. März 2022 fort, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie besondere Umstände vorliegen, was sehr kurzfristige Beschlüsse in schriftlicher Abstimmung ermöglicht. Auch ist durch ihn bis dahin Vorsorge getroffen, dass die Präsenz aller Stimm- und Mitberatungsberechtigten für die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht nötig ist.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Das Plenum hat den Beschluss am 19. November 2021 getroffen.

Berlin, den 19. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken